

§. 93.

Fortgebrauch bereits vorhandener Normale für die Eichung von Gewichten.

Eichungsstellen, welche bereits mit Gebrauchsnormalen und Kontrolnormalen ausgerüstet sind, die nach Stückelung und Bezeichnung zwar den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. genügen, jedoch den Vorschriften im Abschnitt III. dieser Eichordnung nicht vollständig entsprechen, können diese Normale, sofern sie nur den Vorschriften dieses Abschnittes bezüglich der Genauigkeit genügen, auch fernerhin benutzen.

Berlin, den 16. Juli 1869.

Die Normal-Eichungskommission des Norddeutschen Bundes.

Joerster.
